

Ergänzende Hinweise zur 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

- Versammlungen im Sinne des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und des Versammlungsgesetzes können eingeschränkt stattfinden.

Gemeint sind hier nur Versammlungen im Sinne des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Also Versammlungen, die der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung und Meinungsäußerung dienen. Die Formen dieser Meinungsbildung und -kundgabe können unterschiedlich sein: Standkundgebung, Demonstration, Sitzblockade, Flashmob, Schweigemarsch, Menschenkette etc.


Weiterhin verboten sind:

- Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als 2 Personen (außerhalb des eigenen Hausstandes)
- Private Feiern, Grillfeste, oder ähnliches
- Sitzungen von Vereinen
- Sonstige Vergnügungen zur Unterhaltung, Belustigung Zerstreung, Entspannung

Ausnahmeregelungen (zusätzliche Regelungen in der VO) für:

- Gottesdienste
- Trauerfeiern
- Eheschließungen (zusätzliche Regelungen in der VO)
- Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen

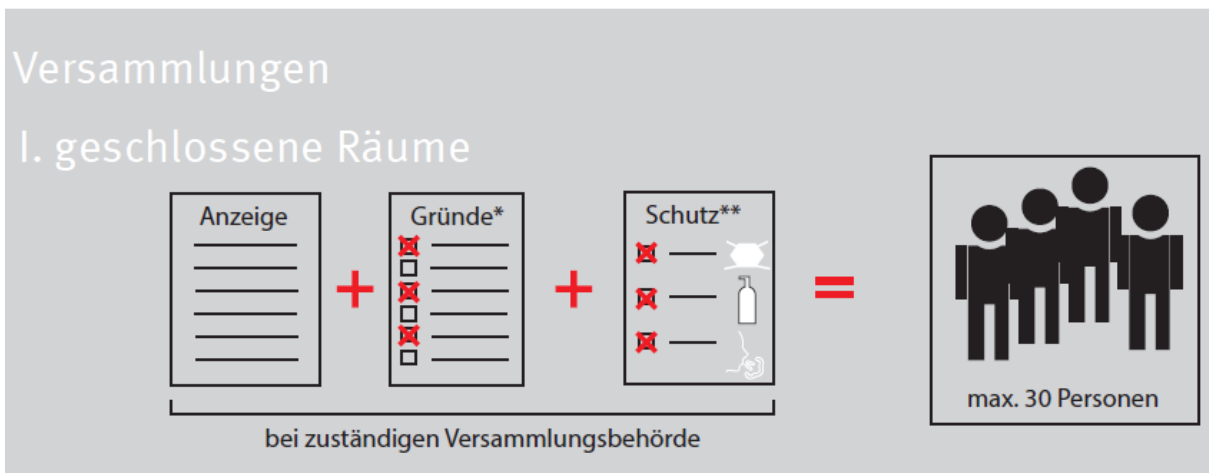
Grundsatz: Aufenthalt im öffentlichen Raum



Allein oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren haushaltsfremden Person

I. Hinweise zu Versammlungen in geschlossenen Räumen

- nur zulässig in besonders gelagerten Einzelfällen – terminlich unaufschiebbare oder nicht nachholbare Fälle
- Durchführung nach aktuellem Infektionsrisiko vertretbar
- max. 30 Personen (Örtlichkeit ist separat zu betrachten)
- Anzeigepflicht nach geltender Verordnung - frühzeitig vor Versammlung beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen (> 2 Tage)
- Hygienevorschriften zwingend einzuhalten



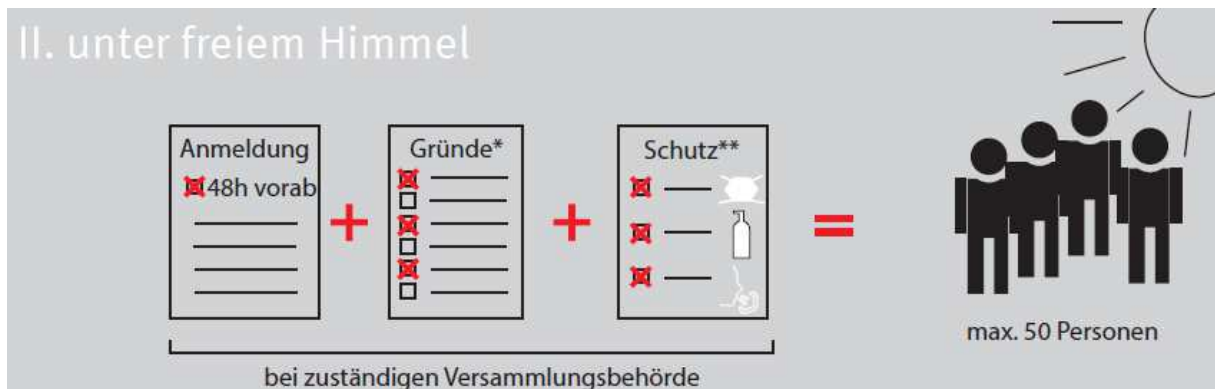
*Versammlungen sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Dies betrifft in der Regel nur terminlich unaufschiebbare oder nicht nachholbare Fälle. Diese Gründe sind gegenüber der Versammlungsbehörde darzustellen.

**Vorlage eines konkreten Schutzkonzeptes zur Einhaltung der Hygienevorschriften nach der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Dieses ist bei der Versammlung jederzeit vor Ort bereitzuhalten.

II. Hinweise zu Versammlungen unter freiem Himmel

- Anmeldung nach Versammlungsgesetz erforderlich
- mindestens 48 Stunden vor öffentlicher Bekanntmachung (immer aber unverzüglich)
- bis zu 50 Personen
- Hygienevorschriften zwingend einzuhalten
- Anbieten eines Kooperationsgespräches
- ergänzender Auflagenbescheid der Versammlungsbehörde
- mögliche Auflagen:
 - höchstzulässige Personenanzahl
 - Anfertigung einer Teilnehmerliste
 - Höchstdauer der Versammlung
 - Betretungsge- oder -verbote
 - Ausgestaltung (Zugänge, Ausgänge, Infomaterial)
 - Markierung Sicherheitsabstände
 - Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Schutz (MNS)
- Auflagenkontrolle durch Versammlungs- und/oder Polizeibehörde
- Formen der zulässigen Versammlungen: Standkundgebung, Demonstration, Sitzblockade, Schweigemarsch, Menschenkette, etc.

- Versammlungsbehörde wird in beiden Fällen ein Schutzkonzept zur Einhaltung der Hygienevorschriften vor der Durchführung der Versammlung fordern (konkrete Umsetzungsvorgaben)



*Versammlungen sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Dies betrifft in der Regel nur terminlich unaufschiebbare oder nicht nachholbare Fälle. Diese Gründe sind gegenüber der Versammlungsbehörde darzustellen.

**Vorlage eines konkreten Schutzkonzeptes zur Einhaltung der Hygienevorschriften nach der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Dieses ist bei der Versammlung jederzeit vor Ort bereitzuhalten.

Grundsätzlich gilt:

- Bitte wägen Sie sorgfältig ab, ob die Durchführung der Versammlungen während der Coronapandemielage zum aktuellen Zeitpunkt unbedingt erforderlich ist!
- Wenn Sie eine Versammlung durchführen wollen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Versammlungsbehörde in Verbindung.

Weitere Informationen:

- Informationsblatt des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales für Anmelder*innen und Teilnehmer*innen an Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG):
https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Merkblatt_Versammlungen.pdf
- 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO:
<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>